VERORDNUNG (EWG) Nr. 3882/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

mit Durchführungsbestimmungen zur Überwachung der Einfuhrpreise für Lammfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beschlüsse 89/572/EWG (2), 89/673/EWG (3), 90/114/EWG (4) und 90/173/EWG (5) des Rates sehen im Rahmen der vorläufigen Anpassung der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen die Einführung einer Preisüberwachungsregelung vor.

Es sollte eine Vielzahl von Einfuhrpreisen überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müßten gehalten sein, der Kommission die festgestellten Preise umgehend mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. Tag jedes Monats für jedes Ursprungsdrittland den Frei-Grenze-Preis oder cif-Preis und die Mengen der eingeführten lebenden Tiere und des eingeführten Schaffleisches, die in dem Monat vor der Mitteilung eingeführt wurden.

Schaffleischerzeugnisse sind Erzeugnisse der KN-Codes 0104 10 90, 0204 10 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 30 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 90, 0204 43 00 und 0204 42 50.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission am 15. Tag jedes Monats außerdem für jedes Drittland die Preise für eingeführte lebende Lämmer und Großhandelspreise für die nachstehenden eingeführten Lammfleischerzeugnisse unter Angabe ihrer jeweiligen Menge und Preisbildungsstufe, die ihnen von Händlern oder anderen Marktbeobachtern im Vormonat mitgeteilt worden sein sollten: Ganze und halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt; halbe Vorderteile von Lämmern, frisch oder gekühlt; Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden von Lämmern, frisch oder gekühlt; Lammkeule, frisch oder gekühlt; andere Teilstücke vom Lamm, frisch oder gekühlt; Teilstücke ohne Knochen, frisch oder gekühlt, vom Lamm; halbe und ganze Tierkörper von Lämmern, gefroren; halbe Vorderviertel von Lämmern, gefroren; Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden von Lämmern, gefroren; Lammkeule, gefroren; andere Teilstücke vom Lamm, gefroren; Teilstücke ohne Knochen vom Lamm, gefroren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 31. 10. 1989, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 396 vom 30. 12. 1989, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1990, S. 61.
(5) ABl. Nr. L 95 vom 12. 4. 1990, S. 1.